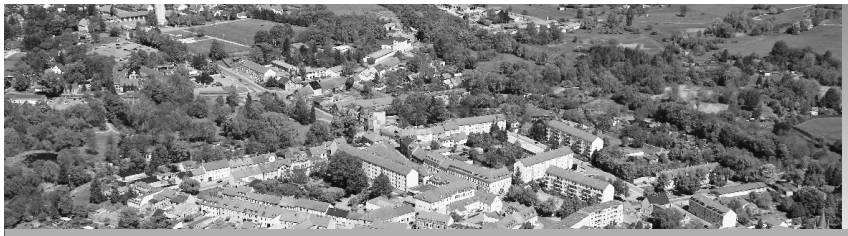

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 07 vom 27. September 2021 / 20. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

Inhalt amtlicher Teil

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 07.10.2021 — Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 28.09.2021 — Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 29.09.2021 — Seite 3
4. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 30.09.2021 — Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine für den 05.10.2021 — Seite 4
6. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 05.08.2021 — Seite 5
7. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.09.2021 — Seite 5
8. Abstimmungsbekanntmachung zur Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“ — Seite 6

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Allgemeine Hinweise zu Lärm und zum Abbrennen von Lagerfeuern — Seite 9
2. Ergebnisse der Arbeitsgruppe Windenergie zum Windeignungsgebiet 51 „Mittelheide“ — Seite 10
3. Ankündigung der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Müncheberg — Seite 11
4. Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg 2021 — Seite 11
5. Ablesung der Wasserzähler — Seite 11
6. Schulanmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2022/23 — Seite 11
7. Straßenbaukonzept für den Bereich „Siedlung“ im Ortsteil Müncheberg — Seite 12

Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 07.10.2021

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: **Donnerstag, den 07. Oktober 2021**
Beginn: **18:00 Uhr**
Ort: **Turnhalle Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 25, 15374 Müncheberg**

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der SVV vom 05.08.2021 und 02.09.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2021 - Wiedervorlage aus SVV 02.09.2021
0093/21

08 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2021
0099/21

09 Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse für 2017-2019
0102/21

10 Feststellung der Entbehrlichkeit für ein Grundstück im OT Müncheberg (Nr. 2-21/837) - Wiedervorlage aus SVV 05.08.2021
0072/21

11 Feststellung der Entbehrlichkeit für ein Grundstück im OT Müncheberg (Nr. 3-21/831) - Wiedervorlage aus SVV 05.08.2021
0073/21

12 Feststellung der Entbehrlichkeit für ein Grundstück im OT Müncheberg (11/126)
0076/21

13 Baumaßnahme Straßenbeleuchtung im OT Müncheberg Karl-Marx- Straße vom Kreisverkehr bis zum Kreuzungspunkt Kommunikationsweg
0096/21

14 Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ – Billigung/ frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit
0098/21

Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 07.10.2021
Fortsetzung von Seite 1

15 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1/92 - Gewerbegebiet Müncheberg Marienfeld
0100/21

16 Ergänzungssatzung Obersdorf - Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
0103/21

17 Ergänzungssatzung Obersdorf - Satzungsbeschluss
0104/21

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der SVV vom 05.08.2021 und 02.09.2021

02 Informationen der Bürgermeisterin

03 Behandlung der Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

04 Aufhebung von zwei Beschlüssen zu Grundstücksangelegenheiten
0095/21

05 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg (Nr. 2-21/837) - Wiedervorlage aus SVV 05.08.2021
0058/21

06 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg (Nr. 3 - 21/831) - Wiedervorlage aus SVV 05.08.2021
0059/21

07 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg (11/126)
0062/21

08 Tausch von Grundstücken (Waldflächen) im Stadtwald Müncheberg
0101/21

Die derzeit gebotenen, besonderen Hygienemaßnahmen und der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen sind auch für die Durchführung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der Turnhalle der Grundschule zu beachten. Aufgrund der räumlichen Situation ist die Zahl der teilnehmenden Einwohner und Gäste auf maximal 40 Personen beschränkt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend.

gez. Frank Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 28.09.2021

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 14. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: **Dienstag, den 28. September 2021**
Beginn: **18:00 Uhr**
Ort: **Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg**

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.07.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Anfragen der Ausschussmitglieder

06 Einwohnerfragestunde

07 Beratung zur Verfahrensweise mit Vergaben

08 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2021 - öffentlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.07.2021

02 Anfragen der Ausschussmitglieder

03 Informationen der Bürgermeisterin

04 Informationen des Geschäftsführers der Müncheberger Wohnungsgesellschaft mbH zur aktuellen Situation

05 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2021 - nichtöffentlicher Teil

gez. Dr. Uta Barkusky
Vorsitzende des Hauptausschusses

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 29.09.2021

Die 14. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

am 29.09.2021
um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg

statt.
Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:
I. öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.07.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Einwohnerfragestunde

05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

06 Vorstellung des Projektes „Photovoltaik Freiflächenanlage“ in Müncheberg-Dahmsdorf durch den Vorhabenträger Solartec GmbH, Guxhagen

07 Vorstellung des Vorhabens ***HEINER’ S LAND*** (Spiel-Spaß-Natur in Müncheberg, Marienfeld) durch den Architekten

08 Baumaßnahme Straßenbeleuchtung im OT Müncheberg Karl-Marx- Straße vom Kreisverkehr bis zum Kreuzungspunkt Kommunikationsweg
0096/21

09 Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ – Billigung/ frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit
0098/21

10 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1/92 - Gewerbegebiet Müncheberg Marienfeld
0100/21

11 Ergänzungssatzung Obersdorf - Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
0103/21

12 Ergänzungssatzung Obersdorf - Satzungsbeschluss
0104/21

13 Feststellung der Entbehrlichkeit für ein Grundstück im OT Müncheberg (11/126)
0076/21

14 Informationen

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.07.2021

02 Aufhebung von zwei Beschlüssen zu Grundstücksangelegenheiten
0095/21

03 Tausch von Grundstücken (Waldflächen) im Stadtwald Müncheberg
0101/21

04 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg (11/126)
0062/21

gez. Marga van Tankeren
Ausschussvorsitzende

Hinweise:
Es finden die am Sitzungstag gültigen Corona-Verordnungen Anwendung.

Die Anzahl der teilnehmenden Personen/Gäste ist aufgrund der verfügbaren Fläche begrenzt.

Innerhalb des Rathauses ist das Tragen einer medizinischen Maske/alternativ FFP2-Maske verpflichtend.

Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfolgt die Erfassung der Personendaten aller teilnehmenden Personen einem Kontaktnachweis nach § 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung.

Je nach aktueller Lage können weitere Regelungen Anwendung finden.

Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 30.09.2021

Die 16. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 30.09.2021
um 18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:
01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.07.2021 und 26.08.2021

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen der Einwohner an den Ausschuss

05 Anfragen der Stadtverordneten an den Ausschuss

06 Vorbereitung der SVV am 07.10.2021 - öffentlicher Teil

07 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - öffentlich

II. nichtöffentlicher Teil:
01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.07.2021 und 26.08.2021

02 Vorbereitung der SVV am 07.10.2021 - nichtöffentlicher Teil

03 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlich

gez. Thomas Rothe
Ausschussvorsitzender

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine für den 05.10.2021

Die 13. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg findet

am 05.10.2021
um 18:30 Uhr
im Vereinsgebäude SG Müncheberg, Eberswalder Straße 6, 15374 Müncheberg
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 03.08.2021

03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Anfragen der Ausschussmitglieder

05 Einwohnerfragestunde

06 Vorstellung SG Müncheberg

07 Informationen zur durchgeführten Jugendkonferenz am 11.09.2021

08 Jugendbeteiligung in Müncheberg - Sicht der Jugendlichen

09 Informationen / Optionen Jugendbegegnungsstätte

10 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 03.08.2021.

02 Anfragen der Ausschussmitglieder

03 Informationen der Ausschussmitglieder und der Verwaltung

gez. Herr Poplien
Ausschussvorsitzender

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 05.08.2021

Beschluss-Nr.: 210-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021, dass die Stadt Müncheberg den Namenszusatz „Forschungsstadt“ dauerhaft führt. Der Antrag für den Namenszusatz „Forschungsstadt“ ist beim Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg einzureichen.
(zugestimmt - 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 211-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 die überplanmäßige Auszahlung für die Errichtung eines Spielplatzes in der Bergmannstraße in Höhe von 23.000 €.
(abgelehnt - 0 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 212-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 den überplanmäßigen Aufwand/Auszahlung für die Instandsetzung der Durchlässe im Weg zur Eichendorfer Mühle in Höhe von 27.600 €.
(zugestimmt - 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 213-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung stellt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 die Entbehrlichkeit für das Flurstück 711 der Flur 21 von Müncheberg mit einer Größe von 2201 m² fest. Das Flurstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(abgelehnt - 0 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 214-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung stellt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 für das Flurstück 270 der Flur 5 von Müncheberg mit einer Größe von 1080 m² die Entbehrlichkeit fest. Das Flurstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(abgelehnt - 0 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 215-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung stellt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 für eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 139 der Flur 12 von Müncheberg mit einer Größe von ca. 65 m² die Entbehrlichkeit fest. Diese Teilfläche des Flurstücks wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(zugestimmt - 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 216-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung stellt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 für eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 41 der Flur 11 von Müncheberg mit einer Größe von ca. 70 m² die Entbehrlichkeit fest. Das Flurstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(zugestimmt - 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 217-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung stellt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 die Entbehrlichkeit für das Flurstück 71 der Flur 1 von Eggersdorf mit einer Größe von 3685 m² fest. Das Grundstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(abgelehnt - 5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 218-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 05.08.2021 auf den Flurstücken 118 – 120 der Flur 2 von Eggersdorf, gelegen in der Nachbarschaft des Verkehrslandeplatzes Eggersdorf einen Bebauungsplan nach §§ 8 bis 10 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Das Baugebiet wäre als ein sonstiges Sondergebiet „Erneuerbare Energien – Photovoltaik-Anlage“ i.S. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen.
Planungsziel soll die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage sein. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zu schließen.
(zugestimmt - 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 219-15-2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die in Zukunft zu erwartenden Einnahmen der Stadt Müncheberg aus dem Windenergieanlagenabgabengesetz für die betroffenen Ortsteile in voller Höhe eingesetzt werden. Hierfür ist der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Verteilungsschlüssel auf die jeweiligen Gemarkungen umzurechnen.
(zugestimmt - 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Die **Beschluss-Nrn.: 220-15-2021, 221-15-2021, 222-15-2021, 223-15-2021, 224-15-2021, 225-15-2021, 226-15-2021, 227-15-2021, 228-15-2021, 229-15-2021, 230-15-2021, 231-15-2021**, wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vertragsangelegenheiten, Vergabebestätigungen und Grundstückangelegenheiten.

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.09.2021

Beschluss-Nr.: 232-16-2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Stadt Müncheberg und dem Amt Märkische Schweiz.
(zugestimmt - 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 233-16-2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.09.2021 zum Antrag auf Errichtung eines 55,24 m hohen Stahlgittermastes als Antennenträger und zugehöriger Versorgungseinheit auf dem Flurstück 101 der Flur 22 der Gemarkung Müncheberg, gelegen an den Zuwegungen nach Schlagenthin das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erklären.
(zugestimmt - 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Die **Beschluss-Nrn.: 234-16-2021, 235-16-2021, 236-16-2021, 237-16-2021, 238-16-2021, 239-16-2021, 240-16-2021**, wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vergabebestätigungen und Personalangelegenheiten.

Amtlicher Teil

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg

Gemeinde: Stadt Müncheberg

Stimmkreis: Stimmkreis 34 – Märkisch-Oderland IV

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungs- beiträge für ‚Sandpisten'"

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpis- ten'" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volks- abstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig ge- macht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintra- gungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesre- publik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt ha- ben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintra- gungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahl- gesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den Eintragungsräumen der Ab- stimmungsbehörde bis Montag, den **11. April 2022, 16 Uhr** unterstützt werden:

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung
Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	keine Öffnungszeit

Amtlicher Teil

Abstimmungsbekanntmachung

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Woh- nungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutra- gen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine ent- sprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAG- Bbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr be- vollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektro- nischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Ab- satz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) wer- den der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsper- son) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberech- tigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spä- testens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angege- benen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Amtlicher Teil

Abstimmungsbekanntmachung

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Ok- tober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öf- fentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen
„Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitrags- pflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

STADT MÜNCHEBERG * LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND *
(Dienstsiegel)

Müncheberg, den 10.09.2021

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Dr. Uta Barkusky

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Allgemeine Hinweise zu Lärm und zum Abbrennen von Lagerfeuern

Aus gegebenem Anlass hier einige Hinweise zu folgenden Themen:

Thema: Lärm

Beim Zusammenleben vieler Menschen in einer Gemeinschaft – sei es in Gemeinden oder Städten – ist es leider unvermeidbar, dass es gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten, zu kleineren oder auch größeren Differenzen, zwischen Nachbarn kommt.
Ursachen dafür sind sicherlich zum einen die unterschiedlichen Auffassungen und Empfindungen der Bürger, zum anderen sicher häufig die Unkenntnis über feste Regeln zu Streitigkeiten, obwohl diese bei sachlichen Gesprächen zwischen den Nachbarn geklärt werden können.
Um derartige Differenzen von vornherein aus dem Weg zu gehen, hier einige wichtige Regeln:
Grundregel:
Jeder sollte sich so verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden.

Nachtruhe

Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören könnten (ausgenommen Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr).
Ausnahmen (z.B. für Märkte, Volksfeste, Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen) können auf Antrag durch den Fachdienst Hauptverwaltung der Stadt unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

Lärm von Tieren

Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass andere Personen nicht mehr als vermeidbar durch den Lärm von Tieren, etwa das Bellen eines Hundes, belästigt werden. Die üblichen Geräusche, die bei der Tierhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben entstehen, gelten als unvermeidbar und sind deshalb zulässig.

Maschinen- und Gerätelärm

Beim Betreiben von Geräten oder Maschinen ist folgendes zu beachten:

1. Geräte und Maschinen, wie z.B. Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor), Heckenschere, Motorkettensäge (tragbare), Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor), Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer (sog. Hächsler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor), Beton- und Mörtelmischer, Hochdruckwasserstrahlmaschine, Motorhacke dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie montags bis samstags von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden.
   Es wird aber auch noch zwischen Geräten und Maschinen mit und ohne Umweltzertifikat unterschieden, weil ein unterschiedlicher Geräuschpegel angesetzt wird.
2. Geräte und Maschinen mit Umweltzeichen, wie z. B. Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie montags bis samstags von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden.
3. Geräte und Maschinen ohne Umweltzeichen, wie z. B. Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler, Kreissägen dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr betrieben werden.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) kann im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/32.bimschv.pdf nachgelesen werden.

Abschließend bleibt jedoch festzustellen, dass zahlreiche Streitigkeiten vermieden werden können, wenn die Betroffenen zunächst ein vernünftiges Gespräch mitein-ander führen würden, um auf die aus ihrer Sicht bestehenden Probleme hinzuweisen und sich um eine gütliche Einigung bemühen würden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass es vielen Menschen gar nicht bewusst ist, dass bestimmte Verhaltensweisen den Nachbarn so sehr beeinträchtigen, dass dieser schließlich verärgert ist. Beispielsweise sollte man rechtzeitig vor Festen, bei denen vielleicht etwas länger gefeiert wird, dem Nachbarn das mitteilen, damit er sich darauf einstellen kann.
Bei Lärmbelästigung sollte man zuerst mit dem Nachbarn direkt sprechen und danach gegebenenfalls erst die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde einschalten.

Thema: Lagerfeuer

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie nochmals über die wichtigsten Regeln beim Verbrennen im Freien informieren.
Grundregeln:
Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien sind verboten, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird!

Bei Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen ist ein Lagerfeuer ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet, da in der Regel keine Gefährdung und Belästigung zu erwarten ist.

- Die Feuerstelle ist nur gelegentlich zu betreiben.
- Ab Waldgefahrenstufe 1 und bei starkem Wind ist das Anzünden einer Feuerstelle im Freien verboten.
- Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 m, bei selbstgenutztem Grundstück in Waldnähe mindestens 30 m betragen. Im Wald ist Feuer generell verboten.
- Es ist generell verboten Hausabfälle und Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub zu verbrennen. Diese Abfälle sollten kompostiert werden.
- Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. dürfen weder verbrannt noch kompostiert werden.
- Der Brennstoffhaufen (Holz- und Flammen) darf eine Höhe und einen Durchmes-ser von 1 Meter nicht überschreiten.
- Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden.
- Löschmittel sollten immer bereitgehalten werden (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin oder Spiritus dürfen nicht verwendet werden.
- Die Feuerstelle muss stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien angelegt werden.

Bei Feuern, die die o. g. Bedingungen nicht einhalten, z. B. Lagerfeuer bei Osterfesten oder privaten Feiern, ist grundsätzlich eine Genehmigung des Fachdienstes Hauptverwaltung einzuholen.

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind das Landesimmissionsschutzgesetz, die Abfall- und Verbrennungsverordnung und das Waldgesetz zu beachten und einzuhalten. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin in der Stadtverwaltung Müncheberg Frau Runge, Tel. 033432 81-146,
E-Mail:
ordnungswesen@stadt-muencheberg.de
zur Verfügung.

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Ergebnisse der Arbeitsgruppe Windenergie zum Windeignungsgebiet 51 „Mittelheide“

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sind verschiedene Windeignungsgebiete ausgewiesen worden, u. a. das Windeignungsgebiet 51 „Mittelheide“. Innerhalb dieses Windeignungsgebietes 51 „Mittelheide“, hat die Stadt Müncheberg Eigentumsflächen. Es handelt sich hierbei vorrangig um eine Kiefernwaldfläche.
Durch die Ausweisung von Windeignungsgebieten wird der Bau von Windkraftanlagen reglementiert. Nur innerhalb dieser Windeignungsgebiete dürfen Windkraftanlagen errichtet werden. Für maximal 2 % der Gesamtfläche des Landes Brandenburg darf die Ausweisung als Windeignungsgebiet erfolgen. Rund 37 % der Landesfläche des Landes Brandenburg sind Waldfläche. Begründet durch diesen hohen Waldanteil wurden auch Windeignungsgebiete in Wäldern ausgewiesen. Nur so können genug Flächen für die Windenergieerzeugung bereitgestellt werden.
Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes 51 „Mittelheide“ wurden bereits zahlreiche Naturschutzbelange berücksichtigt, u.a. auch der notwendige Abstand zum bestehenden FFH-Gebiet Maxsee. Weitergehende naturschutzfachliche Prüfungen, aber auch die Prüfung weiterer Sachverhalte wie das Thema Brandschutz, erfolgen beim Landesamt für Umwelt innerhalb des notwendigen Genehmigungsverfahrens zum Bau der Windkraftanlagen.
Im Ergebnis kann der Bau der Windkraftanlagen genehmigt werden bzw. kann eine Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Mit Auflagen und Bedingungen wird beispielsweise geregelt, bei welchen Windkraftanlagen und zu welcher Zeit zum Schutz verschiedener Vogel- und Fledermausarten Abschaltungen der Windkraftanlagen zu erfolgen haben. Weiterhin kann das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens auch eine Ablehnung sein, wodurch keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.
Die Stadt Müncheberg hat im Jahr 2015 einen Vertrag mit der Firma Naturwind geschlossen, der die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Eigentumsflächen der Stadt Müncheberg innerhalb des Windeignungsgebietes 51 „Mittelheide“ regelt. Dieser Vertrag wurde durch die Stadtverordnetenversammlung befürwortet und beschlossen. Zwischenzeitlich wurde die Fläche des Windeignungsgebietes 51 „Mittelheide“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft verringert und anteilig verschoben. Dieser Umstand führte dazu, dass der bestehende Vertrag zwischen der Firma Naturwind und der Stadt Müncheberg an die neue Gebietskulisse angepasst werden sollte. Gleichzeitig nahm die Kritik an dem Windparkprojekt innerhalb der Stadtverordnetenversammlung immer mehr zu und es war nicht mehr klar ersichtlich, welche Handlungsoptionen für die Stadtverordnetenversammlung bestehen und ob die Kritikpunkte in einem Nachtrag zum bestehenden Vertrag ausgeräumt werden können.
Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wurde in der Sitzung am 01.04.2021 die Gründung einer Arbeitsgruppe Windenergie beschlossen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, dass Thema Windenergieerzeugung im Stadtwald sachlich zu betrachten und das „Für“ und „Wider“ herauszuarbeiten. Dabei sollten die Ergebnisse bis zum 05.08.2021 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus je einem Mitglied einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung und drei Verwaltungsmitarbeitern zusammen. Insgesamt wurden durch die Arbeitsgruppe Windenergie 7 Beratungen durchgeführt.
Im ersten Schritt wurde ein unabhängiger Rechtsbeistand mit der Prüfung des im Jahr 2015 abgeschlossenen Vertrages beauftragt. Damit sollte geklärt werden, ob Kündigungsmöglichkeiten für die Stadt Müncheberg bestehen. Die anwaltliche Prüfung ergab, dass es derzeit keine Kündigungsmöglichkeiten gibt.
Auch der zwischenzeitliche Ablehnungsbescheid des Landesamtes für Umwelt zum Bau der Windkraftanlagen stellt keinen Kündigungsgrund dar.
Als Grund der Ablehnung wurde ein analoges Drehfunkfeuer der Deutschen Flugsicherung genannt, welches im Jahr 2025 abgeschaltet wird. Der genannte Ablehnungsgrund besteht demnach nur noch bis zum Jahr 2025.
Gleichzeitig wurde der Ortsbeirat Hoppegarten angehört und die geäußerten umfangreichen Bedenken gegen das Windparkprojekt wurden durch die Arbeitsgruppe aufgenommen. Es folgte eine Prüfung der Bedenken, inwiefern diese mit Hilfe eines neuen Vertrages zwischen der Stadt Müncheberg und der Firma Naturwind ausgeräumt werden können. Sämtliche beeinflussbaren Bedenken des Ortsbeirates wurden in den später zu erstellenden Vertragsentwurf eingearbeitet.
Durch die Arbeitsgruppe wurde neben dem Ortsbeirat Hoppegarten auch die Bürgerinitiative Hoppegarten zu einem Gespräch eingeladen. Die Bürgerinitiative ist dieser Einladung nicht gefolgt. Sehr intensiv wurde durch die Arbeitsgruppe das Thema Waldbrand bearbeitet. Hierzu wurden die Stadtwehrführung, die Ortswehrführung Hoppegarten und der Waldbrandschutzbeauftragte des Landes Brandenburg hinzugezogen. Ergebnis der Gespräche war, dass sich die Waldbrandgefahr durch die Windkraftanlagen nicht bzw. nur sehr gering erhöht. Durch Windkraftanlagen der aktuellen Bauart sind bisher keine Waldbrände entstanden. Diese Anlagen verfügen mittlerweile über automatische Löscheinrichtungen. Entscheidend ist die Brandschutzkonzeption, welche im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Windkraftanlagen erarbeitet werden muss. Für die Feuerwehr ergeben sich Vorteile. So ist der Wald nach Errichtung der Windkraftanlagen bedingt durch die notwendige Ertüchtigung der Waldwege wesentlich besser erreichbar und es stehen für die Feuerwehr zusätzliche Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung.
Die Arbeitsgruppe hat zusätzlich von dem Waldbrandschutzbeauftragten und von der Feuerwehr weitere Hinweise erhalten, was möglichst noch in einem Vertrag mit der Firma Naturwind geregelt werden sollte, um den Schutz des Waldes vor Waldbrände insgesamt zu verbessern. Nach weiterer Sammlung von Hinweisen und Anregungen der Stadtverordneten bzw. Verwaltungsmitarbeitern erfolgte die Überarbeitung eines bereits vorgeschlagenen Vertragsentwurfes der Firma Naturwind. Dazu wurden in Zusammenarbeit mit einem Anwalt sämtliche Hinweise und Anregungen in diesen Vertragsentwurf hineinformuliert. Dieser Entwurf wurde anschließend mit der Firma Naturwind verhandelt und im Ergebnis konnten annähernd alle zusammengetragenen Forderungen der Arbeitsgruppe im endgültigen Vertrag verbleiben.
Dies hat beispielsweise zur Folge, dass eine wesentliche Verbesserung bei den Fragen Rückbaubürgschaft, Umwelthaftpflichtversicherung und Verringerung des Eingriffs in Natur und Landschaft für die Stadt Müncheberg erreicht wurde. So findet die in der Öffentlichkeit angeprangerte Zerstörung von Eichen- und Maronenschonungen nicht statt bzw. werden weniger Zuwegungen im Wald gebaut. Auch die finanzielle Einnahmesituation konnte für die Stadt Müncheberg verbessert werden. Am 05.08.2021 wurde der Vertrag der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt und beschlossen. Mit dem mittlerweile unterzeichneten Vertrag wird die Firma Naturwind ihre Planung überarbeiten und im Falle einer Genehmigung kann der Bau des Windparks naturverträglicher erfolgen.
Sollte der Windpark „Mittelheide“ nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens errichtet werden, führt das neben der Errichtung von Windkraftanlagen im Privatwald, auch zum Bau von Windkraftanlagen im Stadtwald. Unbestritten müssen für dieses Bauprojekt auch Bäume gefällt werden, aber dies erfolgt zum Ausbau der erneuerbaren Energien und leistet somit einen Beitrag für den Klimaschutz. Mit Beschluss vom 17.08.2020 hat sich die Stadtverordnetenversammlung dazu bekannt, sich den weltweiten Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels anzuschließen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierbei ein wesentlicher Baustein. Nur wenn es gelingt, den Klimawandel zu begrenzen, werden auch noch zukünftig Wälder in dieser Region Deutschlands wachsen können.
Dank gilt allen Mitgliedern und auch Gästen der Arbeitsgruppe Windenergie für die sehr gute Zusammenarbeit und für das daraus entstandene Ergebnis.

Leitung der Arbeitsgruppe Windenergie
Andreas Langer und Andreas Christoffel

Nichtamtlicher Teil

Ankündigung der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Müncheberg

Die Friedhofsverwaltung ist per Gesetz verpflichtet, Kontrollen der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen durch Fachkundige durchführen zu lassen.
Diese Kontrollen finden wie folgt statt:

Friedhof Hermersdorf
am 06.10.2021, von 8.15 – 8.45 Uhr

Friedhof Jahnsfelde
am 06.10.2021, von 9.15 – 10.00 Uhr

Friedhof Trebnitz
am 06.10.2021, von 10.15 – 11.00 Uhr

Friedhof Hoppegarten
am 06.10.2021, von 11.30 – 12.00 Uhr

Waldfriedhof Müncheberg
am 11.10.2021, von 8.15 – 14.00 Uhr

Eine Teilnahme von interessierten Nutzungsberechtigten an diesen Kontrollen ist erwünscht.
Nichtstandsichere Grabmale werden markiert und bei unmittelbarer Gefahr sofort umgelegt.
Sollte auf Grund von schlechtem Wetter keine Kontrollen stattfinden können, werden kurzfristig neue Termine in den Schaukästen der Friedhöfe bekanntgegeben.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg bittet alle Nutzungsberechtigen im Vorfeld, die Standfestigkeit der Grabmale auf ihren Grabstätten selbst zu kontrollieren und diese nach Erfordernis fachkundig wieder herzustellen.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen Frau Engel, unter der Tel.-Nr. 033432 81135 zur Verfügung.

Jörg Dießl
FDL, Umwelt & Stadtgrün

Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg 2021

Durch den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg wird, wie in den vergangenen Jahren, das Laub von Straßenbäumen innerhalb der Ortsteile abgefahren.
Dazu ist das Laub von den Anliegern auf Haufen bzw. Mieten zu harken bzw. in Big Bag´s einzufüllen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Laubhaufen frei von Fremdkörpern wie Steine, Flaschen, Metallteile usw. sein müssen, da diese zu Schäden an der Verladetechnik des Wirtschaftshofes führen.
Entsprechend verunreinigte Laubhaufen werden nicht entsorgt.
Weiterhin ist die Verbringung von Laubabfall und Grasschnitt von Grundstücken unzulässig, da diese nicht Bestandteil der gültigen Straßenreinigungssatzung sind. Diese kompostierbaren Abfälle werden durch den Wirtschaftshof ebenfalls nicht entsorgt.

Entsorgungstermine:
Für die Ortsteile: Jahnsfelde, Obersdorf, Hermersdorf und Münchehofe am:
11.10. bis 15.10.; 25.10. bis 29.10.;
08.11. bis 12.11.; 22.11. bis 26.11.;
06.12 bis 10.12.

Für die Ortsteile: Hoppegarten, Eggersdorf, Müncheberg und Trebnitz am:
04.10. bis 08.10.; 18.10. bis 22.10. ;
01.11. bis 05.11.; 15.11. bis 19.11.;
29.11 bis 03.12.;

Die konkreten Entsorgungstermine werden im Internet veröffentlicht.

Sollten Sie Fragen zur Laubentsorgung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg,
Herrn Dießl Tel. 033432 – 70311 oder 0171-4577165.

Jörg Dießl
FDL, Umwelt & Stadtgrün

Jahresablesung unserer Wasserzähler Gesamtübersicht für das Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie für das Jahr 2021 über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihren Gemeinden/Ortsteilen informieren:

24.09.-30.09.2021	Trebnitz
04.10.-06.10.2021	Eggersdorf
13.10.-18.10.2021	Obersdorf, Hermersdorf u. Münchehofe

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

WAMS

Schulanmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2022/23

Liebe Eltern,

die Schulpflicht beginnt gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulg) für Kinder, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Ablauf Schulanmeldung

- Sie vereinbaren vom 01.11.- 03.11.2021 in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr telefonisch unter o.g. Tel.- Nummer einen Termin für die Schulanmeldung.
- Die Schulanmeldung erfolgt für den Zeitraum vom 15.11.- 18.11.2021 zu den durch Sie vereinbarten Zeiten
- Ihr Kind ist persönlich vorzustellen
- Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
  - Geburtsurkunde
  - Sprachstandsfeststellung
  - evtl. medizinische Gutachten
- Schullaufbahnberatung und Hortbetreuung durch Schul- und Hortleitung

Bis zur Schulanmeldung verbleiben wir mit besten Wünschen für Sie und Ihre Kinder.

St. Voigtländer
Schulleiterin

Impressum:
Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de
Auflage: 3.400 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de
Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Nichtamtlicher Teil

Straßenbaukonzept für den Bereich „Siedlung“ im Ortsteil Müncheberg
Vorwort

Mit Beschluss Nr. 96-07-2020 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2020 wurde der Teil 1 -vorbereitende Untersuchungen- zum Straßenbaukonzept bestätigt.
In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt am 25.11.2020 sowie in der Sitzung des Ortsbeirates Müncheberg am 21.01.2021 wurde über die weiteren Arbeitsschritte zum Straßenbaukonzept „Siedlung“ beraten.
Aufgrund der durch Corona eingeschränkten Möglichkeiten zur Durchführung von Anliegerversammlungen oder Workshops wurde gemeinsam nach Alternativen gesucht. Wir haben uns entschlossen Ihnen die bisher erarbeiteten Unterlagen zum Straßenbaukonzept „Siedlung“ im Ortsteil Müncheberg digital vorzustellen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Bürgerbüro unter Berücksichtigung der aktuellen Hygieneregelungen.
Das Konzept betrachtet die Müncheberger Siedlung im Bereich zwischen Eberswalder Straße und Karl-Marx-Straße. Als Grundlage erfolgte eine Zustandserfassung des vorhandenen Straßennetzes. Darauf baut die Erarbeitung von Vorschlägen zu Ausbauvarianten und Beispielen auf. Der Inhalt ist für Sie in der Präsentation zusammengefasst.
Das Straßenbaukonzept dient als Grundlage für weitere Planungen. Es erzeugt ein einheitliches Straßenbild. Der Bau von Siedlungsstraßen wird zukünftig nur schrittweise erfolgen. Es handelt sich um einen langjährigen Prozess. Wesentliche Gründe sind die Finanzierbarkeit, Kapazitäten der am Projekt Beteiligten und die Vereinbarkeit bzw. Zumutbarkeit für Anwohner und Verkehrsteilnehmer.
Gleichzeitig wird es durch die zeitliche Weiterentwicklung zu Veränderungen von Rahmenbedingungen kommen, welche zu Abweichungen und Veränderungen dieses Konzeptes führen. Zum Beispiel ist die Finanzierung abhängig von der geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung und die Reihenfolge des Straßenbaues abhängig von wechselnden Prioritäten.
Zum Schluss möchte ich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Beteiligung über einen Fragenkatalog ermöglichen. Sie können die Fragen direkt online beantworten. In Papierform ist der Fragenkatalog im Bürgerbüro erhältlich.
Die daraus gewonnenen Erkenntnisse finden in weiterführenden Betrachtungen und künftigen Planungen zur Müncheberger Siedlung Berücksichtigung.
Der Fragenkatalog steht für einen Zeitraum bis 30.11.2021 zur Verfügung.
Diesen finden Sie auf der Homepage der Stadt Müncheberg unter:
https://www.stadt-muencheberg.de/bauen-wohnen/strassenwesen

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Straßen nach Verkehrsbedeutung

Deutsche TIEFBAUBERATUNG

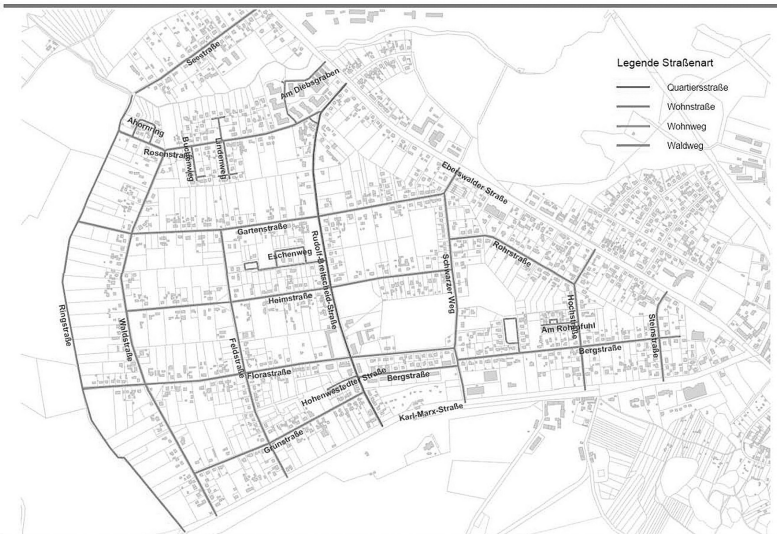

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Standesamt

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Höricke
Tel.: 0163 / 38 811 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
033432 / 81-0